



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Der Friedensvertrag von Versailles**

**USA**

**Berlin, 1925**

Kapitel IV. Übergangsbestimmungen (Art. 424-426)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

## Kapitel 4. Übergangsbestimmungen.

### Artikel 424.

Die erste Tagung der Konferenz findet im Oktober 1919 statt. Ort und Tagesordnung der Tagung sind in der beigefügten Anlage festgelegt.

Die Einberufung und die Organisation dieser ersten Tagung werden durch die zu diesem Zwecke in der vorgenannten Anlage bestimmten Regierung sichergestellt. Bei der Vorbereitung des Aktenmaterials wird diese Regierung durch eine internationale Kommission unterstützt, deren Mitglieder in der gleichen Anlage genannt sind.

Die Kosten der ersten Tagung, wie auch jeder späteren Tagung werden bis zu dem Augenblick, wo die notwendigen Kredite in den Haushalt des Völkerbundes aufgenommen sind, mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten und der technischen Ratgeber, auf die Mitglieder in dem für das internationale Bureau des Weltpostvereins festgesetzten Verhältnis verteilt.

### Artikel 425.

Bis zur Gründung des Völkerbundes sind alle Mitteilungen, welche auf Grund der vorhergehenden Artikel an den Generalsekretär des Bundes zu richten sind, von dem Direktor des internationalen Arbeitsamtes aufzubewahren, der sie dem Generalsekretär zur Kenntnis zu bringen hat.

### Artikel 426.

Bis zur Errichtung des ständigen internationalen Gerichtshofes sind die ihm auf Grund dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages zu unterbreitenden Streitfragen einem Gericht vorzulegen, das aus drei vom Räte des Völkerbundes bestimmten Personen besteht.

### Anlage.

Erste Tagung der Arbeitskonferenz 1919.

Versammlungsort der Konferenz ist Washington.

Die Regierung der Vereinigten Staaten wird gebeten, die Konferenz einzuberufen.

Das internationale Organisationskomitee besteht aus sieben Personen, von denen je eine durch die Regierungen der Vereinigten Staaten, Großbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der Schweiz ernannt werden. Das Komitee kann, wenn es dies für notwendig erachtet, weitere Mitglieder auffordern, Vertreter zu ernennen.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Anwendung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der 48-Stunden-Woche.
2. Fragen in bezug auf die Mittel zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit und zur Beseitigung ihrer Folgen.



3. Beschäftigung von Frauen:
  - a) vor oder nach der Niederkunft (einschließlich der Frage, betreffend die Entschädigung während des Wochenbettes),
  - b) Nachtarbeit,
  - c) gesundheitschädliche Arbeiten.
4. Beschäftigung von Kindern:
  - a) Altersgrenze für die Zulassung zur Arbeit,
  - b) Nachtarbeit,
  - c) gesundheitschädliche Arbeiten.
5. Ausdehnung und Anwendung der in Bern 1906 angenommenen internationalen Vereinbarungen über das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen und auf das Verbot der Verwendung des weißen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie.

## Zweiter Abschnitt. Allgemeine Grundsätze.

### Artikel 427.

Die Hohen vertragschließenden Parteien haben in Anerkennung des Umstandes, daß das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der Lohnarbeiter aus internationalen Gesichtspunkten von wesentlicher Bedeutung ist, zur Erreichung dieses hohen Zieles die in Abschnitt I vorgesehene ständige Einrichtung geschaffen und sie dem Völkerbunde angeschlossen.

Sie erkennen an, daß die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit und der industriellen Gewohnheiten es schwer machen, sofort die vollständige Einheitlichkeit in den Arbeitsbedingungen herbeizuführen. In der Überzeugung jedoch, daß die Arbeit nicht einfach als Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, daß es für die Regelung der Arbeitsbedingungen Methoden und Grundsätze gibt, um deren Anwendung alle industriellen Gemeinschaften sich bemühen sollten, soweit die besonderen Umstände, in denen sie sich befinden, dies gestatten.

Unter diesen Methoden und Grundsätzen erscheinen den Hohen vertragschließenden Parteien die folgenden als besonders wichtig und dringend:

1. Der oben ausgesprochene Leitsatz, daß die Arbeit nicht einfach als eine Ware oder als ein Handelsartikel betrachtet werden darf.
2. Das Recht der Vereinigung zu allen nicht den Gesetzen widersprechenden Zwecken, sowohl für die Arbeitnehmer wie auch für die Arbeitgeber.